



Satzung des cultur.konsum e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein cultur.konsum hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR4406 und trägt den Namen „cultur.konsum e.V.“.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind die Förderung:

1. das kulturelle Leben in Bielefeld-Süd, d.h. In den Ortsteilen Brackwede, Quelle, Ummeln, Holtkamp, Gadderbaum mit zu gestalten, zu pflegen und zu fördern;
2. alle Arten von Kulturveranstaltungen und Heimatpflege (der Stadt, kirchlicher Einrichtungen, Vereine und privater Veranstalter) zu koordinieren und zu einem Gesamtkulturprogramm Bielefeld-Süd zusammenzufassen;
3. kulturelle Veranstaltungen in Eigenverantwortung durchzuführen;
4. einen Teil der kulturellen Aufgaben in Bielefeld-Süd zu übernehmen.
5. Die eigenständige Arbeit der Kulturträger soll nicht eingeschränkt, sondern gefördert werden.

Eigene finanzielle Mittel der Kulturträger bleiben in deren Verfügung und fließen nicht in den Etat des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Der Verein ist zudem unabhängig von Bindungen und Zielsetzungen parteipolitischer, konfessioneller, rassischer, wirtschaftlicher und sonstiger Art.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder natürliche, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins bejaht.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Beitrag neu festzusetzen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt ist nur möglich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag leistet. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§9 Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen

1. der Jahresbericht des Vorstandes
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl des Rechnungsprüfers
5. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. der Ausschluss von Mitgliedern
7. die Änderung der Satzung
8. die Auflösung des Vereins

§10 Abstimmungen, Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Rahmen von diesbezüglichen Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet für den Fall, dass eine Mehrheit nicht zustande kommt, der Vorstandvorsitzende.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten en verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Amtszeit der Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der erste Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene

Vermögen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer noch zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu übertragen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder eine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit ist durch den Liquidator öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts Bielefeld bestimmt ist.

§13

Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Bielefeld-Brackwede, den 20. Mai 2015